

Vordienstzeitenproblematik:

Über den überfallsartigen Vorstoß des Dienstgebers bezüglich der Vordienstzeitenproblematik herrscht innerhalb der Kollegenschaft einige Verwirrung. Daher wollen wir hier einige Punkte aufklären:

Es gibt zwei Problemfelder bei den Vordienstzeiten zu beachten. Einerseits gibt es die Altersdiskriminierung zwischen dem 15. Und 18. Lebensjahr (**Punkt A**). Sowie die seit 1. Oktober 1995 deutliche Schlechterstellung von Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft gegenüber der Anrechnung beim Wechsel von anderen öffentlichen Gebietskörperschaften (**Punkt B**).

- A) Seit 2009 liegt die Feststellung des EUGH vor, dass die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten ab dem Ende des Pflichtschulalters – also zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr – eine Altersdiskriminierung darstellt. Dies wurde erstmals 2011 repariert, indem man den ersten Gehaltssprung auf 5 Jahre ab dem 15. Lebensjahr ausgeweitet hat. Seit 1. 11. 2011 werden daher alle Neueintritte mit diesem Fünf-Jahres-Sprung eingestellt. Das ist auch der Grund, dass diese KollegInnen von der jetzt vor Weihnachten beschlossenen Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht betroffen sind, da sie diesen ohnehin schon haben.

Allerdings alle anderen KollegInnen konnten es sich aussuchen, ob sie sich überstellen lassen wollten oder eben nicht. Es haben sich daher nur jene Fälle überstellen lassen, die daraus einen Vorteil erzielen konnten. Alle anderen blieben bei der Anrechnung 18. Lebensjahr und den ersten Sprung nach zwei Jahren.

Diese Vorgangsweise ist dann in einer weiteren Feststellung wiederum 2015 vom EUGH aufgehoben worden. Auf Bundesebene wurde dann ein Modell entwickelt, welches das Land Kärnten im Wissen und im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung dann nicht vollzogen hat, sondern einen Verjährungsverzicht gegenüber der Kollegenschaft zur Wahrung ihrer Ansprüche abgegeben hat.

2019 wurde dann auch diese vom Bund gewählte Vorgangsweise vom EUGH aufgehoben und dann wiederum auch auf Bundesebene repariert. Wobei nicht wenige Juristen einer Klage gute Chancen beim EUGH einräumen.

Der Dienstgeber beim Land Kärnten hat jetzt mit seinem überfallsartigen Vorstoß einen anderen Weg genommen. Der Fünf-Jahres-Sprung ab dem 15. Lebensjahr wird auf alle KollegInnen übertragen, die in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Land Kärnten stehen und vor dem 1. 11.

2011 angestellt wurden. Außerdem auch auf alle jene KollegInnen, die noch keine Beförderung in die Dienstklasse V haben.

Dies hat zur Folge, dass rund 26 bis 27 Prozent der Betroffenen eine Verschlechterung des Vorrückungstages um ein halbes Jahr bzw. 3 bis 4 Prozent sogar um ein ganzes Jahr haben werden. Auch wenn es nicht unmittelbar zu Einkommensverlusten kommen kann. So bedeutet dies allerdings eine lebenslange Verschlechterung des Einkommens durch die damit verzögerten Biennalsprünge.

*Die Zentralpersonalvertretung hat gemeinsam mit dem Zentralbetriebsrat der Landeskrankenanstalten sowie der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten „Yunion“ und der GÖD einen Gegenvorschlag in den vielen Gesprächen eingebracht. Dieser hätte vorgesehen, dass der erste Gehaltssprung ab dem 15. Lebensjahr nicht fünf sondern nur vier Jahre vorgesehen hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass rund 70 Prozent der betroffenen Kollegenschaft eine Verbesserung zwischen einem halben, einem und in einigen Fällen sogar eineinhalb Jahre gehabt hätten. Dies wurde aber vom Dienstgeber als „freiwillige Vorleistung“ abgelehnt.*

Entwarnung kann in einem anderen Punkt bei der beschlossenen Dienstrechtsnovelle gegeben werden. **Es gibt keine Verschlechterung bei den Dienstjubiläen.** Dieser Passus betrifft nur Altansprüche welche vor 1985 ausgezahlt wurden. Damals gab es für 25 Jahre bzw. 40 Jahre für Dienstjubiläen nur eineinhalb bzw. drei Monatsgehälter. Und diese könnten dann rückwirkend die seit 1985 geltenden höheren Ansprüche nachträglich einfordern.

Die Neuberechnung der Vordienstzeiten bezüglich der Altersdiskriminierung wird jetzt in den kommenden zwei Jahren erfolgen.

- B) Diskriminierung bei der Anrechnung der Vordienstzeiten seit 1. Oktober 1995, nachdem nur noch drei Jahre und davon die Hälfte angerechnet werden. Diese Diskriminierung wurde von dem überfallsartigen Initiativantrag nicht berührt, obwohl die EUGH-Feststellung 2019 sehr wohl auch in diese Richtung eine deutliche Aussage getroffen hat. Der Bund hat in der Anrechnung ein Höchstausmaß bei „einschlägigen“ Vordienstzeiten gemacht. Eine Befristung ist allerdings laut EUGH eine Einschränkung, die fachlich nicht gerechtfertigt ist.

Nachdem in der Kabeg bereits seit einigen Jahren in Mangelberufen eine Anrechnung von bis zu acht Jahren „einschlägiger“ Vordienstzeiten praktiziert wird, steht dies im Widerspruch zu der grundsätzlichen Anrechnung, da auch in anderen Bereichen Mangelberufe vorliegen bzw. die Einschränkung auf acht Jahre der Feststellung des EUGH widerspricht. Vor allem die Festlegung, was ist ein Mangelberuf, erscheint derzeit mehr als willkürlich.

Auch die innerösterreichische Diskriminierung, nämlich die unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten der Privatwirtschaft und anderen Gebietskörperschaften, kann mit einem Aufhänger einer EUGH-Diskriminierung bekämpft werden. Am wahrscheinlichsten durch eine Ungleichbehandlung nach Geschlecht.

*Unser Lösungsvorschlag, nämlich eine Verbesserung der Anrechnung durch eine langsame jährlich ansteigende Lösung, wurde leider vom Dienstgeber bis jetzt ebenfalls ignoriert.*